

## Ausschluss & Extremisten

Amateursportverein darf NPD-Mitglied ausschließen  
BVerfG, Beschluss 02.02.2023 [Aktenzeichen 1 BvR 187/21]

---

Vereine haben das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Das ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Vereinigungsfreiheit, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem aktuellen Beschluss festgestellt hat.

Grundlage des Verfahrens war eine Verfassungsbeschwerde eines NPD-Mitglieds, das aus einem Sportverein ausgeschlossen worden war. Zur Begründung verwies der Verein auf seine satzungsmäßigen Grundsätze. Grundlage der Vereinsarbeit sei das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Allen extremistischen Bestrebungen trete der Verein entschieden entgegen. Nach der Satzung konnten Mitglieder extremistischer Organisationen (gleich welcher politischen Ausrichtung) und Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen nicht

Mitglied des Vereins werden. Daher schloss der Verein den Beschwerdeführer aus.

Das BVerfG hielt diesen Vereinsausschluss für legitim. Die Rechte der Vereinsmitglieder bewegten sich in dem Rahmen, den ein Verein setze. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gebe einem Verein insofern grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Ziele ein privater Amateurbreitensportverein mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und trete er extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, sei das nicht zu beanstanden. Der Verein habe auch auf die aktive Betätigung des Beschwerdeführers als Mitglied und Landesvorsitzender der NPD abstellen und ihn im Hinblick auf die Satzungsregelung ausschließen dürfen. Dessen Grundrechte würden dadurch nicht verletzt.